



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Kindertagesbetreuung
Az.: 460-00/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

31. August 2015

Rundschreiben Nr. 482/2015

Kein Schadenersatz für Verdienstausschlag bei fehlendem Kinderbetreuungsplatz; Urteil des Oberlandesgerichts Dresden

Kurzfassung:

Das Oberlandesgericht Dresden hat entschieden, dass Eltern keine Entschädigung für den Verdienstausschlag zusteht, wenn ein Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht angeboten werden kann.

Der Erste Zivilsenat des Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat mit Urteil (Az.: 1 U 319/15) vom 26. August 2015 die Klagen von drei Müttern abgewiesen, die von der Stadt Leipzig Schadenersatz für Verdienstausschlag begehren, weil ihre Kinder nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten hatten. Das OLG Dresden hat das entgegenstehende Urteil des Landgerichts Leipzig vom 2. Februar 2015 abgeändert und die entsprechenden Klagen abgewiesen. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen des Verdienstausschlages scheidet vor allem aus folgenden Gründen:

1. Ein Anspruch der Klägerin scheidet aus, denn die Klägerin ist nicht geschützte Dritte der der Beklagten obliegenden Amtspflicht auf Beschaffung eines Kindertagesstättenplatzes zugunsten ihres Sohnes (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Dies folgt daraus, dass der Rechtsanspruch für das Kind besteht und insbesondere mit der Stärkung frühkindlicher Bildung begründet wird. Der Klägerin selbst steht kein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Beschaffung eines Platzes in einer Kindertagesstätte für ihr Kind zu, sodass ein Drittschutz aufgrund unmittelbarer Verletzung eines eigenen subjektiv öffentlichen Rechts der Klägerin ausscheidet.
2. Es besteht auch deshalb kein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes, weil der geltend gemachte Verdienstausschlagsschaden, selbst wenn die Klägerin geschützte Dritte wäre, nicht vom Schutzbereich der Norm erfasst wird. Als den

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

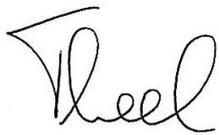
verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Schutzbereich der Norm umfassend bezeichnet das OLG Dresden die Schäden, die dem Kind wegen Verstoßes gegen seinen Anspruch auf frühkindliche Förderung entstehen.

3. Die Klägerin kann ihren Schadenersatzanspruch auch nicht auf eine Verletzung der Pflichten aus einem insoweit die Eltern drittschützenden öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis stützen.

Das Urteil des OLG Dresden zu einem der drei entschiedenen Verfahren ist als **Anlage 1** beigefügt. Der Deutsche Landkreistag hat sich zu dem Urteil mit dem als **Anlage 2** beigefügten Statement bereits öffentlich geäußert. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen worden ist.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)